Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

dem Wirtembergischen, in eine ewige Verbannung aus Helvetien verwandelt.

Eine Zuschrift einiger Gemeinden von Morsee und Aubonne gegen die Vertagung wird verlesen.

Kesselring erhält das Wort für eine Ordnungsmotion, über die vorgenommene Trennung der Stadt- und Staatsgüter in St. Gallen: er zweifelt, daß solche unpartheyisch geschehen und trägt auf eine Einladung an die Vollziehung an, die Verhandlungen darüber den gesetzgebenden Räthen mitzutheilen; — er wünscht auch Rücknahme des Gesetzes, das die Trennung von Gemeind- und Staatsgütern, der Vollziehung überläßt.

Lüthy v. Sol. Der Senat hat keine Initiative — indeß können wir Kesselrings Antrag, ohne darüber einzutreten, an den grossen Rath senden.

Kubli belobt und unterstüzt Kesselrings Antrag, auch die Mittheilung an den grossen Rath.

Genhard stimmt Lüthy bey.

Mittelholzer auch. Gewiß ists, daß wann jezt der Vollz. Ausschuß Separationen von Staats- und Gemeindgut vornimmt, so werden sie den Gesetzbern nicht zur Ratifikation vorgelegt. Das Gesetz kann aber vielleicht nun vervollständigt und vervollkommnet werden.

Lüthy's Antrag wird angenommen.

Am 15ten Juni waren keine Sitzungen in beyden Räthen.

Senat, 16. Juni.

Präsident: Münger.

Bay im Namen einer Commißion räth zur Verwerfung des Beschlusses über die Hausirer. Der Bericht wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Kleine Schriften.

Ueber die Staatseinkünfte der helvetischen Republik. Von H. Heidegger. 8. Winterthur 1800. S. 20.

Als bey Annahme der Constitution, das Volk seinen Gesetzgebern und Regenten die Besorgung der Staatshaushaltung übertrug, da anvertraute es ihnen alle Einkünfte der ehmaligen Regierungen an Capitalien, Zinsen, Zehnden, Bodenzinsen, an Zöllen, an liegenden Gründen, mit angefüllten Weinkellern und Getreidemagazinen. — Die Cantone, die nicht in so reichem Maße Staatsbesitzungen und anderes beytragen konnten, diese erliessen einige aufgehobene Klöster mit ansehnlichen Quellen von Einkünften. — All dieses mit einmal Zusammengebrachte war eine nicht unbedeutende Ausstattung für die neue Republik. Da die Cantone noch abgesondert waren, da waren diese Einnahmequellen beträchtlich genug, die Staatsbedürfnisse der alten Regierungen bestreiten zu können und noch einigen Wohlstand über ihre Cantone zu verbreiten. — Unter dem Titel: dem Volk eine Wohlthat zu erweisen, hob nun die Gesetzgebung Zehnden und Bodenzinse auf — zum Nachtheile des Staats, der Kirche, der Schulen, der Armen und vieler Bürger; dem dürftigen Landbürger ward dadurch nicht geholfen, der Reiche aber bereicherte sich mit einmal noch mehr. — Dem damaligen Finanzdepartement der Regierung, gereicht es zum gerechtesten und verdientesten Vorwurfe, nicht durch nachdrucksvolle Vorstellungen die Gesetzgeber gewarnt, ihnen die traurigen Folgen des Schrittes berechnet, das bevorstehende Elend geschildert und die Opposition in den Räthen unterstüzt zu haben. — Mit dem Dekrete erwarteten die Gesetzgeber, daß die Debitoren die unter ihren Werth herabgesezten Schulden in Capital verbriefen oder durch baare Bezahlung tilgen sollten. Jezt trat die leicht vorherzusehende Unmöglichkeit ein: die Armen konnten und die Reichen wollten nicht, weder verschreiben noch bezahlen. Das Wort aufheben nahmen viele für nicht bezahlen, daher gaben sie weder dem Staat noch andern Schuldgläubigern das, was sie schuldig waren. — Nun sollte eine allgemeine Vermögenssteuer und nachher Beyträge zur Bestreitung der Kriegskosten bezahlt werden. So wie in Zehend- und Bodenzinssachen, zeichnete sich auch hier eine grosse Zahl der Landbewohner aus und bezahlten nicht, wo sonst zu Tausenden besser denkende Bürger beytrugen. Die Verwaltungskammern brachten es nicht dahin, eine vollständige Schatzung der liegenden Güter zu bekommen. Die Vorsteher der Munizipalitäten, gewöhnlich die Ansehnlichsten und Reichen in der Gemeinde, die vieles zu versteuren hatten, versteckten sich hinter die Abgeneigtheit der Aermern, sie schäzten nicht und die

Verwaltungskammern brauchten den Ernst nicht. — Dieses ist die kurze Geschichte der zum Unglück des Staats übel berechneten Finanzbehandlung.

Nun ist wieder von Nationalgüterverkauf und Darlehnung die Rede. — Es fragt sich aber: hat eine representative Volksregierung das Recht, die dem Volk und seiner Nachkommenschaft gehörigen Domainen zu verpfänden oder zu verkaufen, ohne den Consens des Volks gefordert zu haben? oder, wo liegt diese ertheilte Vollmacht? Die Constitution schweigt darüber. Dieses Stillschweigen gestattet so etwas nur in solchen Fällen, wo es klar an dem Tage liegt, daß einige Liegenschaften dem Staat keinen Nutzen geben oder ihm unnöthigen Aufwand durch Unterhalt machen. Wo also die Veräusserung dem Staate Vortheil bringt, da ist wohl Ausnahme. Aber, ausser diesen Fällen, bleiben die Domainen ein vom Volke, der Regierung zur Aufbewahrung für die Nachkommenschaft anvertrautes Gut. (Man sieht daß hier alles auf die Entscheidung der Frage ankömmt: ob die Veräusserung dem Staate Vortheil bringt? — Wer soll diese Frage entscheiden? Etwa die Urversammlungen?? — Also wohl die Representanten des Volks: Man sorge nur für gute Wahlen, so wird man eine gute Stellvertretung haben, und ihr die Lösung der Frage unbedenklich überlassen können).

Soll, wie es die wahre Staatsökonomie erheischte, keine Nationalschuld, keine Verpfändung der Zinsinstrumente, kein Verkauf von Nationalgütern für die Zukunft mehr statt haben, so bleibt die allgemeine Vermögensbesteurung übrig, die Staatsausgaben bestreiten zu können. Das ist die Quelle, aus welcher eine Republik neben den Einkünften von Regalien und Domainen, ihre noch mangelnden Einkünfte erheben soll. Eine unpartheyische Vertheilung dieser Last durch ganz Helvetien, wird bey ihrer Allgemeinheit nie so drückend seyn, als wenn, wie bis jezt geschehen, nur der kleinere, aber edle, gute Theil des Volks die Pflicht gegen den Staat anerkennt, und bezahlt; — allein zu Eröffnung dieser Besteurungsquelle sollte die Finanzbehörde einmal im Ernste den Vermögensstand aller helvetischen Bürger wissen. — In der That aber sollte weder eine Vermögensbesteurung, noch eine Geldenthebung oder auch Staatsgüterverkauf darauf verwendet werden, Ausgabetitel zu bestreiten, welche ihre besonders dafür bestimmten Einkünfte haben. Will, wie es die Gerechtigkeit laut fordert, die Regierung die traurige Lage der Geistlichkeit beherzigen, — will man diese nützlichen Staatsbürger nicht länger verhungern und den gerechten Lohn ihrer Arbeit ermangeln lassen, und sollen die Schulen nicht verschlossen werden müssen und die Nachkommenschaft der Unwissenheit, der Wildheit und Stupidität preisgegeben seyn; sollen die dürftigen Armen, Alten und Kranken bey den ehmaligen Instituten wieder verpflegt werden; sollen die Armen nicht verhungern, die sonst vom Staat Brod hatten — und soll nicht eine grosse Zahl Bürger, auf eine der Constitution widersprechende Weise an Zehenden und Bodenzinsen geschädigt bleiben; — wenn all' dieses Uebel, welches der eigentliche Zunder der Zwietracht in der Republik war, aufhören soll, dann ist die Wiedereinführung der Zehenden unausweichlich. — Die Naturalabgaben, als wirkliche Schuldsache, werden durch ihre Wiedereinführung in wenig Zeit das geschehene Uebel wieder gut machen. Bleibt dann dabey dem Staat noch einiger Ueberschuß, dann verwende ihn die Regierung zur Erleichterung der Bürgerbesteurung.

Durch die Aufhebung der Zehenden und Bodenzinse sind schon verschiedene neue, wirkliche Feudaltitel entstanden, die Helvetien nie kannte: die Abgabe bey Handänderung der Liegenschaften, die Stempelgebühr, die Tafernenpatente und Zapfengeld.

Grosser Rath, 17. Juni. Einladung an die Vollziehung binnen einem Monat die Staatsrechnungen und das Verzeichniß alles Habens der Republik einzusenden. — Discußion eines Gutachtens über die Polizey der Fleischer.

Senat, 17. Juni. Vorlegung der Constitutionsabschnitte über die richterliche Gewalt und die Ortsobrigkeiten. Einladung an den grossen Rath (auf Carts Antrag) die Zehnercommißion aufzulösen.

Grosser Rath, 18. Juny. Weitere Discußion über die Polizey des Fleischverkaufs. — Die Zehnerkommißion wird aufgelöst.

Senat, 18. Juny. Nichts von Bedeutung.

Grosser Rath, 19. Juny. Der grosse Rath nimt den Grundsatz an, daß das Blutzugrecht aufgehoben seyn soll.

Senat, 19. Juny. Verwerfung des Beschlusses über die Hausierer.